



Beschlussvorlage 2022/006	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	20.01.2022	öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 80 für das Gebiet südlich der Wiffertshauser Straße, nördlich der Bahnlinie, östlich der Münchner Straße und westlich der Ekherstraße sowie westlich der Geistbeckstraße und südlich der Trefflerstraße in Friedberg /
- Änderung Geltungsbereich -**

Beschlussvorschlag:

Der mit Änderungsbeschluss des Stadtrates Nr. 2021/093 vom 25.03.2021 beschlossene Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 für das Gebiet südlich der Wiffertshauser Straße, nördlich der Bahnlinie, östlich der Münchner Straße und westlich der Ekherstraße sowie westlich der Geistbeckstraße und südlich der Trefflerstraße in Friedberg wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich umfasst nun die folgenden Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke (T) der Gemarkung Friedberg:

632/8 (T), 887/2 (T), 887/5 (T), 887/7, 887/13, 887/14, 887/15 und 887/16

Der neue, geänderte Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan vom 20.01.2022 (Anlage 2) mit breiter schwarzer Strichlinie umrandet dargestellt. Der Lageplan wird Bestandteil des Beschlusses.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------

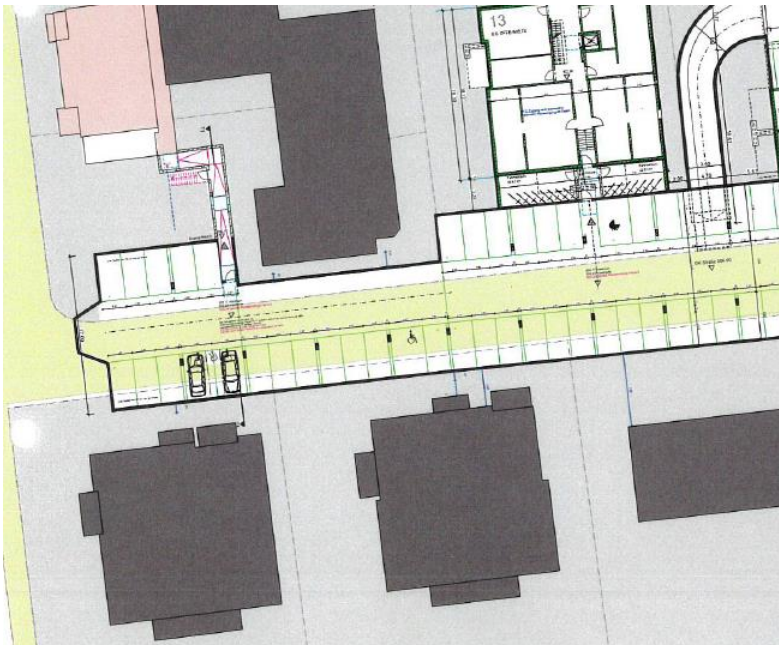


Sachverhalt:

Bisheriger Verfahrensverlauf:

Inkrafttreten urspr. Bebauungsplan	05.07.2003
Diskussion und Meinungsbildung	08.11.2018 (nö SV 2018/436)
Inkrafttreten 1. Änderung	16.10.2019
Empfehlung zur 2. Änderung	11.03.2021 PSE (SV 2021/073)
Änderungsbeschluss	25.03.2021 STR (SV 2021/093)
Vorstellung städtebaulicher Entwurf	04.05.2021 PSE (SV 2021/141)
Diskussion Straßenraum	22.11.2021 STR (nö SV 2021/378)

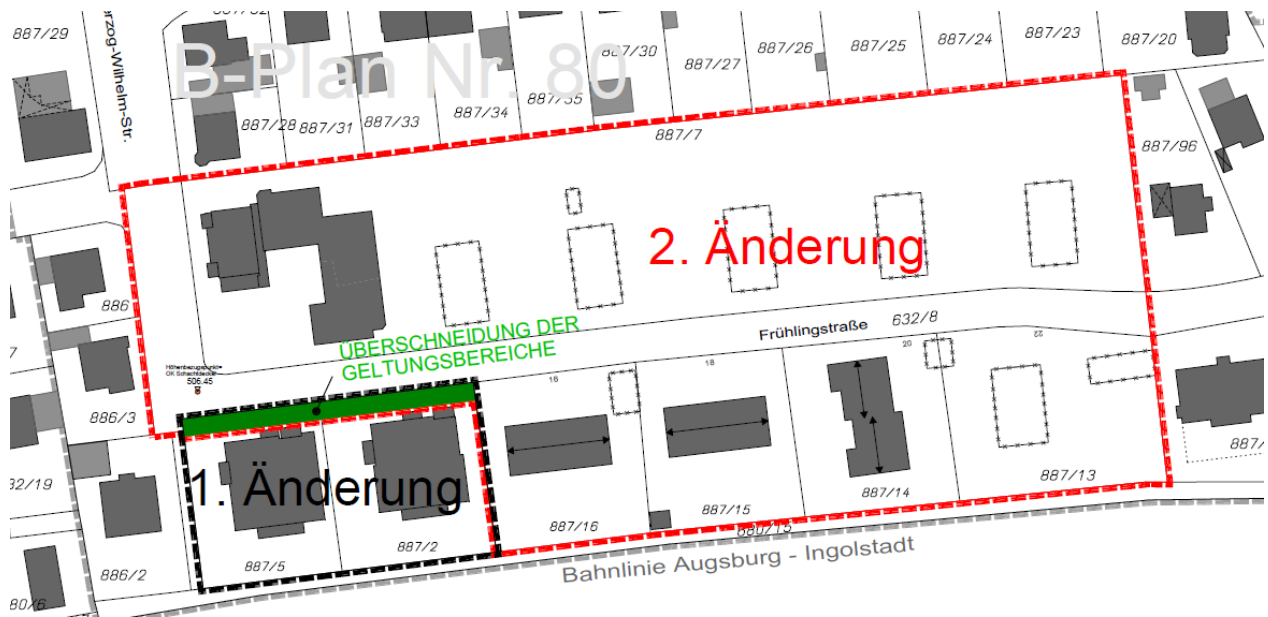
Für die Errichtung einer eingeschossigen Tiefgarage unterhalb der Frühlingstraße wird ausreichend Platz für die Parkplätze und Fahrspuren benötigt, weshalb die Unterbauung nach Norden und Süden in die privaten Grundstücke ragen würde.



Eine finale Entscheidung über die Ein- oder Zweigeschossigkeit der Tiefgarage liegt noch nicht vor (STR nö 22.11.2021, SV 2021/378). Um Baurecht für beide Tiefgaragenvarianten zu



schaffen, wird daher eine **Erweiterung des Geltungsbereiches der 2. Änderung** des Bebauungsplanes in einem Teilbereich der Flurnummern 885/2+7, Gemarkung Friedberg nötig. Diese Flächen befinden sich aktuell im Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80. Bei Inkrafttreten der 2. Änderung werden die Festsetzungen der 1. Änderung in diesem Teilbereich automatisch ersetzt.



Eine zwischenzeitliche Verschmelzung von Grundstücken hat zudem neue Flurnummern ergeben, dies wurde im Lageplan (Anlage 2) ebenfalls aktualisiert.

Anlagen:

1. Bisheriger Geltungsbereich (Stand: 25.03.2021)
2. Geänderter Geltungsbereich (Stand: 20.01.2022)